

Landeshauptstadt Wiesbaden				
Hauptamt				
Ortsverwaltung Kastel / Kostheim				
100910		08. DEZ. 2022		100920
b.R.	z.K.	z.d.A.	z.w.V.	Wv:

14.12.22



Ortsbeirat des Ortsbezirkes  
Mainz-Kastel

Der Oberbürgermeister

über

die Ortsverwaltung  
Mainz-Kastel/Kostheim  
- 100900 -

1. Dezember 2022

**Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Mainz-Kastel  
vom 27.09.2022**

- Tagesordnungspunkt „Antrag Bauvorhaben Hellinghöfe (FDP)“
- Beschluss Nr. 0115

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Bohrer,  
sehr geehrte Mitglieder des Ortsbeirates,

mit dem o. g. Beschluss haben Sie unter Ziffer 2 um Auskunft zu verschiedenen Aspekten der Umwidmung der Privatstraßen in öffentliche Straßen gebeten, auf die ich gerne im Weiteren näher eingehe.

Zu c) Auswirkungen der nahen Grenzbebauung auf den öffentlichen Fuß- und Radverkehr

Das Bauvorhaben Helling-Höfe springt an der nordwestlichen Grenze zurück, um eine öffentliche Wegeverbindung zum Rheinufer zu ermöglichen. Daher wird eine vermehrte Verlagerung von Fuß- und Radverkehr auf die angrenzende Privatstraße An der Helling nicht erwartet.

Die geplante Wegeverbindung ist als ein im Mittel 2,5 Meter breiter Fußweg ausgestaltet und wird über ein Gehrecht für die Öffentlichkeit gesichert. Erforderliche Verkehrssicherungspflichten liegen bei dem Eigentümer der Fläche und somit dem Vorhabenträger. Für die Eigentümerinnen und Eigentümer der Privatstraße An der Helling ergeben sich dadurch keine weiteren Verpflichtungen.

Zu d) Städtisches Wegerecht auf Privatstraßen

Die Privatstraße An der Helling ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan 2003 / 01 Biebricher Straße - 1. Änderung, An der Helling im Ortsbezirk Kastel als private Verkehrsfläche mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger festgesetzt. Über diese planungsrechtliche Regelung wird den Erfordernissen der Anlieger hinsichtlich der Zugänglichkeit für Ver- und Entsorgung oder in Notfällen vollumfänglich Rechnung getragen.

Zu e) Umwidmung von Privatstraßen in öffentliche Straßen

Mit der o. g. Festsetzung als private Verkehrsfläche mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger sind alle erforderlichen Belange planungsrechtlich geregelt. Es besteht weder ein öffentliches Interesse noch die Notwendigkeit einer öffentlichen Umwidmung der Privatstraße. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Privatstraße hinsichtlich ihres Straßenprofils und -ausbaus nicht den Standards für öffentlich gewidmete Straßen entspricht.

Mit freundlichen Grüßen



Gert-Uwe Mende